



Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Finanzministerin
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Monika Heinold
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Finanzpolitische Sprecher
der Fraktionen

Ihr Schreiben vom
17.01.2013 - L 213

Unser Zeichen
LRH 101

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8926

Datum
13. Februar 2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein - strukturelle Änderung der Besoldung von Professorinnen und Professoren

Sehr geehrter Herr Rother,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Mit der Anhebung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 kommt das Land Schleswig-Holstein seiner Fürsorgepflicht nach, für eine amtsangemessene Alimentation zu sorgen. Die Landesregierung rechnet mit jährlichen Mehrausgaben von 1,3 bis 1,5 Mio. €. Der Landesrechnungshof unterstützt die Forderung, die Mehrausgaben in den festgelegten Budgets aufzufangen. Er bezweifelt jedoch, dass die Erhöhung der Grundgehälter den Vergabespielraum für Leistungsbezüge entsprechend verkleinert.

§ 34 BBesG – ÜfSH i. V. m. § 13 LBesG sah einen Vergaberahmen für Leistungsbezüge vor. Bei der Neufassung des SHBesG wurde auf diesen verzichtet. Leistungs-

bezüge können nunmehr ohne gesetzliche Beschränkung gewährt werden. Als limitierender Faktor bleibt nur der Globalzuschuss des Landes an die Hochschulen für die laufenden Ausgaben. Hier wird nicht zwischen Personal- und Sachausgaben unterschieden. Höhere Personalausgaben je Stelle können zwar durch Einsparungen bei den Sachausgaben und/oder durch Maßnahmen wie Besetzungssperren („Politik des leeren Stuhls“) ausgeglichen werden. Unbesetzte Stellen und unzulängliche Studienbedingungen würden aber die öffentlich vorgetragenen Klagen der Hochschulen über ihre Unterfinanzierung zusätzlich befeuern. Auf diese Problematik hatte der Landesrechnungshof bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein am 03.05.2011 hingewiesen.¹

Die Überführung der Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen in die Besoldungsordnung W hält der Landesrechnungshof nicht für erforderlich. Die Besoldungsordnung W war seinerzeit für Professorinnen und Professoren an den Hochschulen eingeführt worden. Die Kanzlerinnen und Kanzler leiten gem. § 25 (1) HSG die Verwaltung der Hochschulen. Diese Ämter sollten daher weiter den Besoldungsordnungen A und B zugewiesen, möglicherweise aber differenzierter bewertet werden.

Zur W-Besoldung sollen Funktionsleistungsbezüge hinzutreten. Über die genaue Höhe des Funktionsleistungsbezugs für die Kanzlerin oder den Kanzler dürfte das Präsidium der Hochschule entscheiden. Der Funktionsleistungsbezug kann - wie von der Landesregierung dargestellt - bis zu 27 % des Grundgehalts betragen. Die Kanzlerin oder der Kanzler als Beamtin oder Beamter auf Zeit dürfte um eine Wiederwahl bemüht sein. Ob unter diesen Umständen sie oder er das übertragene Amt mit der gebotenen Unabhängigkeit wahrnehmen kann, ist fraglich.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. Aloys Altmann

¹ Vgl. Umdruck 17/2350.